



Eilrechtsschutz auf Grundlage des Artikels 6 Grundgesetz

BVerfG Beschluss vom 10.05.2008 – 2 BvR 588/08 – Informationsbrief Ausländerrecht 9/2008/347

Franz Hoß

Diese Entscheidung unterstreicht erneut die überragende Bedeutung, welche die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Art. 6 GG zuerkennt.

Sachverhalt

- Türkischer Staatsangehöriger (Beschwerdeführer), dessen Asylbegehren abgelehnt wurde, war im Jahre 2003 untergetaucht.
- Im Jahre 2007 wurde er Vater eines von einer kolumbianischen Staatsangehörigen geborenen Kindes. Die Vaterschaft wurde anerkannt. Der Beschwerdeführer lebte fortan mit der Mutter und dem gemeinsamen Kind zusammen.
- Die kolumbianische Staatsangehörige war außerdem Mutter einer deutschen Tochter, von der sie ihr Aufenthaltsrecht zur Ausübung der Personensorge ableitete.
- Der Beschwerdeführer beantragte bei der Ausländerbehörde die Aussetzung der Abschiebung und beim Verwaltungsgericht Eilrechtsschutz gem. § 123 VwGO mit dem Ziel, ihn zu dulden, bis über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entschieden ist.

Das Verwaltungsgericht hatte den Eilantrag abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht - prozessual bemerkenswert - nimmt die Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss an und gibt ihr statt, obwohl das Hauptsacheverfahren wegen der Aufenthaltserlaubnis noch nicht abgeschlossen ist. Begründung: „Der hier geltend gemachte Grundrechtsverstoß beruht gerade auf der Versagung von Eilrechtsschutz. Bereits die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes hat die Möglichkeit einer Abschiebung ... zur Folge.“

Das Bundesverfassungsgericht wiederholt dann seine bekannten Positionen zu Art. 6 GG:

- Art. 6 GG gibt keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt
- Art. 6 entfaltet jedoch ausländerrechtlichem Schutzwirkungen, wenn eine tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern gelebt wird.
- Grundsätzlich bleibt es zwar bei der Visumpflicht für die Einreise. Diese Pflicht ist auch mit Art. 6 GG vereinbar. Das AufenthG trägt allerdings dem alles überlagernden Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung, indem es im Einzelfall gem. § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG Einreisen ohne das erforderliche Visum zulässt.
- Im vorliegenden Fall drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück.

Das Bundesverfassungsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine Unterbrechung des Aufenthalts für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum unzumutbar ist. Das gilt selbst dann, wenn dieser Zeitraum nur deswegen länger ist als das übliche Visumverfahren, weil der Beschwerdeführer sich durch einen 5-jährigen unerlaubten Aufenthalt in der BRD dem Wehrdienst in der Türkei entzogen hatte und daher damit zu rechnen ist, dass er diesen bei einer Rückkehr nachholen muss. Diese selbstverschuldete längere Abwesenheit wird bei der Abwägung mit der Bedeutung des Erhalts der familiären Lebensgemeinschaft nachrangig bewertet. Die entgegenstehende Würdigung des Verwaltungsgerichts weist das Bundesverfassungsgericht zurück.